

# **Satzung**

## **zur Anpassung des örtlichen Satzungsrechts an den EURO (EURO-Anpassungssatzung) in der Ortsgemeinde Heistenbach vom 14.12.2001**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung**

(aufgrund der §§ 24 und 25 GemO, der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) und der Feldgeschworenenverordnung)

§ 5 (Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates) wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer. 1 wird wie folgt geändert:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von (500,00 DM) 250,00 € bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 DM) 500,00 € im Einzelfall.
2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
3. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von (500,00 DM) 250,00 € im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen ab einem Betrag von (500,00 DM) 250,00 €.

### **Artikel 2 Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen**

(aufgrund des § 17 Landesstraßengesetzes und der GemO)

In § 12 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „500,00 DM“ durch die Angabe „250,00 EUR“ ersetzt.

### **Artikel 2 Änderung der Satzung über die Benutzung des Grillplatzes**

(aufgrund des § 24 Gemeindeordnung und des Kommunalabgabengesetzes)

In § 8 (Benutzungsgebühr) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Absatz 2 Satz 1: Hier wird die Angabe „20,00 DM“ durch die Angaben „20,00 €“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 3: Hier wird die Angabe „100,00 DM“ durch die Angaben „50,00 €“ ersetzt.

### **Artikel 3 Außerkräfttreten**

Folgende Satzungen treten außer Kraft:

1. Satzungen über die Festlegung des Beitragssatzes für den Ausbau der öffentlichen verkehrsanlagen vom 19.09.1988  
vom 11.01.1989  
vom 16.05.1990.
2. Die Satzung über die Vergnügungssteuer der Gemeinde Hirschberg vom 30.08.1973.

### **Artikel 4 Inkräfttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
2. Soweit Beitragsansprüche nach den aufgrund von § 3 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Heistenbach, den 10.12.2001

(Manfred Holter)  
Ortsbürgermeister